

# **Schulordnung der Berufsschule Bülach**

**Beschluss der Schulkommission vom 10. November 2011**

**Titel und Ingress Schulordnung**

*Die Schulkommission*

gestützt auf § 11 Abs. 5 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG),  
*beschliesst:*

**Allgemeine Bestimmungen**

**1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. <sup>1</sup>Die Berufsschule Bülach (BSB) bietet als kantonale Berufsfachschule Grund- und Weiterbildungen gemäss der gesetzlichen Vorgaben an. Die BSB umfasst gemäss kantonalem Kontrakt drei selbständige Abteilungen mit folgenden Bildungsangeboten:

- a) Abteilung Technik als Kompetenzzentrum in den Berufen Elektro und Maschinenbau
- b) Abteilung Wirtschaft als Kompetenzzentrum in allen kaufmännischen Profilen inklusive der kaufmännischen Berufsmatura
- c) Abteilung Weiterbildung mit allgemeiner, berufsorientierter Weiterbildung und höherer Berufsbildung

<sup>2</sup>Die Berufsschule Bülach ist ein regionales Berufsbildungszentrum. Sie ist Partnerin und Lehrort der Lehrbetriebe und Berufsbranchen. Sie bietet für die Lernenden in den Berufen Maschinenbau, Elektro und in den kaufmännischen Berufen ein umfassendes, zukunftsorientiertes Berufs- und Weiterbildungsangebot.

**Dienstweg**

§ 2. Geschäfte zwischen dem Kanton und der Schule erfolgen auf dem Dienstweg über das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Der Dienstweg gilt unabhängig davon, ob das Gesetz, die Verordnung oder die Schulordnung eine Behörde für ein bestimmtes Geschäft bezeichnet.

<b>Organisation</b>	<b>2. Teil: Organisation</b>
<b>Organe der Schule</b>	<b>1. Abschnitt: Organe der Schule</b>
<b>Schulkommission</b>	§ 3. Die Schulkommission ist oberstes Aufsichtsorgan (§ 11 Abs. 1 EG BBG).
<b>Schulkommission</b>	§ 4. <sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus 11 Vertretungen
a. Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Arbeitgeber</li> <li>b. der Arbeitnehmer</li> <li>c. der Organisationen der Arbeitswelt</li> <li>d. der Standortgemeinde</li> </ul> <p><sup>2</sup>Mitglieder der Schulkommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich (§ 11 Abs. 2 EG BBG).</p> <p><sup>3</sup>Mitglieder der Schulkommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet (§ 20 Abs. 1 VEG BBG).</p> <p><sup>4</sup>Mitglieder der Schulkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p>
b. Vertretungen	<p>§ 5. <sup>1</sup>An den Sitzungen der Schulkommission nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Schulleitung , bestehend aus Rektor und Prorektor</li> <li>b. Präsident oder Präsidentin des Lehrerkonvents</li> <li>c. 1 Vertretung der Lernenden</li> <li>d. eine Vertretung des Amtes (§ 20 Abs. 5 VEG BBG)</li> </ul> <p><sup>2</sup>Alle Teilnehmenden an Sitzungen der Schulkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p>
c. Subkommission	§ 6. Die Schulkommission kann für besondere Aufgaben oder Projekte Subkommissionen einsetzen.
d. Präsidium	§ 7. Die Schulkommission schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und deren bzw. dessen Stellvertretung zur Wahl vor (§ 18 Abs. 3 VEG BBG). In der Regel stellt die Standortgemeinde das Präsidium.

e. Sitzungen

§ 8. <sup>1</sup>Die Schulkommission legt den Sitzungsrhythmus fest.

<sup>2</sup>Die Schulkommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder einberufen (§ 19 Abs. 1 VEG BBG).

<sup>3</sup>Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid (§ 20 Abs. 2 VEG BBG).

<sup>4</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann über weniger wichtige oder dringliche Geschäfte selbst entscheiden oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Schulkommission wird zeitnah über Präsidialentscheide informiert.

f. Protokoll

§ 9. Über die Sitzungen wird durch das Sekretariat des Rektorats ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird den Teilnehmenden und dem Amt zugestellt (§ 21 VEG BBG).

g. Aufgaben

§ 10. <sup>1</sup>Die Schulkommission überwacht den Schulbetrieb und macht strategische Vorgaben.

<sup>2</sup>Die Schulkommission

- a. legt die strategischen Ziele der Schule fest,
- b. stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,
- c. macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst dieses,
- d. beschliesst die schulinternen Erlasse,
- e. beantragt dem Regierungsrat die Anstellung oder Entlassung der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- f. beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und, in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem, die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- g. beschliesst über Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,
- h. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,
- i. beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung,
- j. genehmigt die mit der Schule abgeschlossene Leistungsvereinbarung,
- k. überprüft die Umsetzung der Jahresziele und die Einhaltung des Budgets,
- l. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung,
- m. bewilligt Fachgruppen,
- n. kann Stellenplanänderungen beantragen

h. Büro der Schulkommission

§ 11. <sup>1</sup>Dem Büro der Schulkommission gehören der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Schulkommission an sowie die Rektorin oder der Rektor und der/die Prorektor/Prorektorin. Bei Bedarf können Mitglieder der erweiterten Schulleitung beigezogen werden.

<sup>2</sup>Das Büro bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und erledigt die dringlichen Geschäfte gemäss § 20 Abs. 3 VEG BBG.

## Schulleitung

### a. Mitglieder

§ 12. <sup>1</sup>Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor und einer Prorektorin oder einem Prorektor. Sie erhalten eine angemessene Stundenentlastung (§ 12 Abs. 2 EG BBG).

<sup>2</sup>Die Schulleitung wird vom Regierungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden (§ 12 Abs. 3 EG BBG).

<sup>3</sup>Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule (§ 24 Abs. 1 VEG BBG).

<sup>4</sup>Die Schulleitung organisiert sich selbst. Die Zuständigkeiten von Schulleitungsmitgliedern werden schulintern veröffentlicht, wenn diese Aufgaben gegenüber den Lehrpersonen, weiteren Mitarbeitenden oder Lernenden wahrnehmen.

<sup>5</sup> Zum Zwecke der Information und Koordination können unter dem Vorsitz des Rektors Schulleitungskonferenzen durchgeführt werden, zu denen der Präsident oder die Präsidentin des Konvents einzuladen ist. Der Rektor bestimmt den weiteren Teilnehmerkreis.

### b. Aufgaben

§ 13. <sup>1</sup>Die Schulleitung

- a. ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen (§ 12 Abs. 1 EG BBG),
- b. legt die schulinternen Lehrpläne und die Organisationsformen für den Unterricht fest,
- c. beurteilt unter Mitwirkung der Schulkommission die Leistungen der Lehrpersonen,
- d. beschliesst über Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung und des administrativen und technischen Personals,
- e. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung- und Entwicklung,
- f. führt das Finanzwesen,
- g. stellt die Personalführung und -entwicklung sicher,
- h. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach § 11 Abs. 5 lit. a, b, c, d, g, i und j EG BBG.

<sup>2</sup>Im Übrigen ist die Schulleitung für alle Geschäfte zuständig, welche die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung betreffen, die nicht einem anderen Organ der Schule zugeordnet werden.

c. erweiterte Schulleitung

§ 14. <sup>1</sup>Die erweiterte Schulleitung besteht, neben der Schulleitung nach § 12 Abs. 2 EG BBG (§ 12.1 dieser Schulordnung), aus dem Präsidenten/der Präsidentin des Lehrerkonvents, den Abteilungsleiterinnen und -leitern gemäss Stellenplan und der Rechnungsführerin bzw. dem Rechnungsführer. Die erweiterte Schulleitung trägt keine Verantwortung im Sinne von § 12 Abs. 1 EG BBG.

<sup>2</sup>Der Rektor oder die Rektorin beantragt die Ernennung weiterer Mitglieder der erweiterten Schulleitung bei der Schulkommission.

<sup>3</sup>Die Aufgaben der erweiterten Schulleitung werden in einem von der Schulkommission genehmigten Pflichtenheft geregelt.

<sup>4</sup>Die Zuständigkeiten der Mitglieder der erweiterten Schulleitung werden schulintern veröffentlicht, wenn diese Aufgaben gegenüber den Lehrpersonen, weiteren Mitarbeitenden oder Lernenden wahrnehmen.

**Konvent der Lehrpersonen**  
a. Mitglieder

§ 15. <sup>1</sup>Der Gesamtkonvent der Lehrpersonen besteht aus allen Lehrpersonen, der Schulleitung, einer Vertretung der Lernenden und einem Mitglied der Schulkommission. Stimmberechtigt sind Schulleitungsmitglieder mit Lehrverpflichtung und alle Lehrpersonen.

<sup>2</sup>Die Vertretung der Lernenden wird durch eine Urabstimmung aller Lernenden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist während der Lehrzeit möglich.

<sup>3</sup>Nach Abschluss des ordentlichen Qualifikationsverfahrens tritt die Vertretung der Lernenden im letzten Lehrjahr zurück.

b. Verfahren

§ 16. <sup>1</sup>Pro Schuljahr werden mindestens zwei Gesamtkonvente durchgeführt. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern wird ein ausserordentlicher Konvent einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand den Konvent einberufen, ohne an Fristen gebunden zu sein. Die Ansetzung des Konvents ist in Absprache mit der Rektorin bzw. dem Rektor vorzunehmen.

<sup>2</sup>Entscheide des Gesamtkonvents werden mit einfachem Mehr gefällt, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Lehrpersonen anwesend sind.

<sup>3</sup>Über den Konvent wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse festhält. Das Aktuariat wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt.

<sup>4</sup>Der Gesamtkonvent gibt sich ein Reglement.

- c. Aufgaben
- § 17. Der Gesamtkonvent dient der gegenseitigen Information und Meinungsbildung. Ihm obliegen insbesondere
- die Wahl des Vorstands und der Vertretungen in die Schulkommissionen (§ 13 Abs. 4 EG BBG),
  - Stellungnahme zur Wahl der Schulleitung (§ 13 Abs. 3 EG BBG),
  - die Stellungnahme zu Schulthemen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - die Unterstützung der Schulleitung in Qualitäts- und Schulentwicklung,

- d. Vorstand
- § 18. <sup>1</sup>Der Konventsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup>Der Vorstand
- bereitet die Konvente vor,
  - behandelt die dringlichen Geschäfte des Konvents,
  - vollzieht die Beschlüsse des Konvents.

**Weitere  
Konvente**

Fachgruppen

§ 19. <sup>1</sup>Die Mitglieder der Fachgruppen konstituieren sich aus den Fachlehrpersonen an den jeweiligen Abteilungen der BSB. Grundsätzlich ist jede Lehrperson, gemäss ihrem Lehrauftrag, Mitglied einer oder mehrerer Fachgruppen.

<sup>2</sup>Die Leitung und Unterstellung der Fachgruppen wird durch die Schulleitung festgelegt.

<sup>3</sup>Die Fachgruppen unterstützen die Schulleitung in methodisch-didaktischen und fachtechnischen Belangen. Ein separates Pflichtenheft bestimmt die Aufgaben der Fachgruppenleiter und Fachgruppenmitglieder.

**2. Abschnitt: Pflichten und Rechte von Lehrpersonen, Klassenvertretungen**

**Lehrpersonen**

§ 20. <sup>1</sup>Lehrpersonen sind verpflichtet, nach anerkannten pädagogischen, methodisch-didaktischen Grundsätzen auf hohem fachlichen Niveau zu unterrichten. Die an der BSB geltenden Richtlinien, Grundsätze und Normen sind im Q-Handbuch verbindlich geregelt.

<sup>2</sup>Gemäss Pflichtenheft (§19, Ziffer 3) sind die Fachgruppen dafür verantwortlich, die für die Abteilung geltenden Lehrmittel zu bestimmen, periodisch zu evaluieren und den geltenden Lehrzielen anzupassen. In besonderen Fällen kann die Schulleitung ein Lehrmittel als verbindlich erklären.

**Klassenvertre-  
tungskonferenz**

§ 21. <sup>1</sup>Die Klassenvertretung und deren Stellvertretung werden zu Beginn des Schuljahres von der Klasse gewählt. Diese vertritt die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung.

<sup>2</sup>Die Klassenvertretungskonferenz wird mindestens einmal pro Jahr von der Schulleitung einberufen. Das Konventspräsidium wird ebenfalls eingeladen. Ein Drittel der Klassenvertretungen kann schriftlich die Behandlung von Geschäften und eine ausserordentliche Konferenz bei der Schulleitung verlangen.

<sup>3</sup>Die Konferenzen dienen der Information und dem Meinungsaustausch zwischen den Lernenden und der Schulleitung und einer angemessenen Mitsprache der Lernenden in Schulfragen.

**Schulbetrieb**

**3. Teil: Schulbetrieb**

§ 22 <sup>1</sup>Gemäss kantonalem Kontrakt muss eine Berufsschule über ein Qualitätssicherungs-System verfügen.

<sup>2</sup>Die BSB ist als Gesamtschule nach ISO-Norm 9001 und die Abteilung Weiterbildung nach eduQua-Norm zertifiziert. Alle für den Schulbetrieb relevanten Abläufe sind im Q-Handbuch geregelt. Das Q-System der BSB wird jährlich durch eine externe ISO-Auditstelle überprüft und bestätigt.

<sup>3</sup>Für die Betreuung des Q-Systems wird eine Q-Verantwortliche / ein Q-Verantwortlicher beauftragt.

<sup>4</sup>Der Rektor ist für die Durchführung der Audits und den Erhalt der Qualitätssysteme verantwortlich.

**4. Teil: Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten**

§ 23 Die Schulordnung tritt, nach der Genehmigung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt, am 1. Januar 2012 in Kraft.

*genehmigt*  
20. Dez. 2011  
*[Signature]*  
Mittelschul- und Berufsbildungsamt